

| | | |
|---|---|--|
| TAR und UBAG Zwüscheteich Postfach 8153 Rümlang | Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen | HSSE |
| | | Seite: 1 von 4 Version 1.2 / 08.07.2016 |

Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften für Unternehmer und deren Personal im Tanklager

1. Verbindlichkeit der Sicherheitsvorschriften

Der Unternehmer stellt sicher, dass

- sämtliche von ihm aufgegebenen Personen (eigenes Personal, Subunternehmer und deren Personal) um den Inhalt der Sicherheitsvorschriften TAR/UBAG wissen.
- sich diese bei der Ausführung der Arbeiten in der Tankanlage (gem. Plan, Beilage 1) der TAR und/oder UBAG an die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie die jeweils relevanten, nachfolgend definierten branchenüblichen Standards halten und die daraus resultierenden Normen und Bestimmungen vollumfänglich beachten und einhalten.

Als branchenübliche Standards gelten insbesondere die SIA-Normen, FIDIC-/HOAI-/KBOB-Bestimmungen sowie alle ähnlichen Richtlinien, welche über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen.

Ein Auftrag zur Ausführung von Arbeiten in der Tankanlage der TAR/UBAG setzt voraus, dass der Unternehmer sich vorgängig mit diesen Sicherheitsvorschriften einverstanden erklärt und ein Exemplar rechtsgültig unterzeichnet.

Zu widerhandlung einzelner oder mehrerer Personen des Unternehmers gegen die Sicherheitsvorschriften berechtigt die TAR/UBAG, unter Wahrung ihrer übrigen Rechte, zum sofortigen Verweis einzelner oder mehrerer Personen des Unternehmers vom Betriebsgelände und/oder sofortigem Auftragsentzug.

2. Instruktionspflicht des Unternehmers

Der Unternehmer hat sich zu vergewissern, dass alle für ihn tätigen Personen (eigenes Personal, Subunternehmer und deren Personal), welche Arbeiten im Tanklager der TAR/UBAG planen, ausführen oder überwachen, die unter Ziff. 1 genannten rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie branchenüblichen Standards kennen und fortlaufend über Neuerungen und Änderungen instruiert werden.

Beim Betreten der Tankanlage werden alle Personen des Unternehmers eine Kopie der Sicherheitsvorschriften ausgehändigt und im Rahmen einer Unterweisung erläutert. Empfang und Kenntnisnahme der Sicherheitsvorschriften sind unterschriftlich zu bestätigen.

| | | |
|--|--|-------------|
| Erstellt von: F. Rizzi Rümlang, 08.07.2014 Unterschrift:  | Genehmigt von: A. Imbach Rümlang, 08.07.2014 Unterschrift:  | HSSE |
|--|--|-------------|

| | | |
|---|---|--|
| TAR und UBAG Zwüscheteich Postfach 8153 Rümlang | Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen | HSSE |
| | | Seite: 2 von 4 Version 1.2 / 08.07.2016 |

3. Arbeitsgenehmigungen

Vor Arbeitsaufnahme muss der Verantwortliche des Unternehmers (Vorgesetzter/Equipenchef) im Besitze einer von der TAR/UBAG ausgestellten Arbeitsgenehmigung sein. Es dürfen nur die in der Arbeitsgenehmigung und am bezeichneten Ort genannten Arbeiten ausgeführt werden. Zusätzlich anfallende Arbeiten sind vor deren Ausführung mit der Betriebsleitung der TAR/UBAG abzusprechen und von dieser genehmigen zu lassen.

Neben der Grundarbeitsgenehmigung sind für die nachfolgend aufgeführten Arbeiten zusätzliche Arbeitsgenehmigungen notwendig:

- Heissarbeiten
- elektrische Arbeiten
- Öffnen des Rohrleitungssystems
- Grabarbeiten
- Arbeiten in Tanks
- Arbeiten und Einstieg in geschlossenen Räumen
- Höhenarbeiten

4. Sicherheitsvorschriften

- 4.1 Das Personal des Unternehmers hat sich vor jeder Arbeitsaufnahme, bei längeren Arbeitsunterbrüchen sowie bei Beendigung der Arbeiten im Büro (Anmeldung) zu melden. Das Betriebsgelände darf nur durch die zugelassenen Werktoore betreten oder verlassen werden. Die Werkgrenze ist an allen Stellen zu respektieren. Bei Arbeiten in der Tankanlage darf das Begehen der Anlagen, Tanks und Rohrleitungen nur über die vorgesehenen Übergänge geschehen.
- 4.2 Nach kürzeren oder längeren Arbeitsunterbrüchen ist eine erneute Sicherheitsbetrachtung durchzuführen und eine Arbeitsgenehmigung neu auszustellen.
- 4.3 Die Anordnungen des Sicherheitsbeauftragten und der Betriebsleitung der TAR/UBAG sind strikte zu befolgen. Das Betriebspersonal der TAR/UBAG ist berechtigt fremden Personen Sicherheitsanweisungen gemäss den Sicherheitsvorschriften der TAR/UBAG zu erteilen.
- 4.4 Beim Ertönen der Alarmsirene sind alle Arbeiten unverzüglich einzustellen; alle Arbeitsgenehmigungen verlieren ihre Gültigkeit. Sämtliches Personal hat sich unverzüglich zum zugewiesenen Sammelplatz zu begeben, wo durch den Verantwortlichen des Unternehmers (SiBe / Teamleiter / Leiter-Operation) eine Personenkontrolle auf Vollzähligkeit seines Personals durchzuführen ist. Danach hat sich der Verantwortliche des Unternehmers sofort mit der TAR/UBAG Betriebsleitung in Verbindung zu setzen.
- 4.5 Auf dem Arbeitsplatz ist für Ordnung zu sorgen.
- 4.6 Kleidung und Arbeitsschutzausrüstungen:
 Aus Sicherheitsgründen besteht auf dem ganzen Betriebsgelände „Helmtraggpflicht“. Weiter sind antistatische Sicherheitsschuhe zu tragen. Es darf nicht mit freiem Oberkörper, blossen Armen oder kurzen Hosen gearbeitet werden. Der Unternehmer muss sämtliche persönlichen Schutzausrüstungen, welche vom Unternehmer durch eine Risiko-/Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden selbst stellen, unterhalten und zur Benutzung anweisen.

| | | |
|--|--|-------------|
| Erstellt von: F. Rizzi Rümlang, 08.07.2014 Unterschrift:  | Genehmigt von: A. Imbach Rümlang, 08.07.2014 Unterschrift:  | HSSE |
|--|--|-------------|

| | | |
|---|---|--|
| TAR und UBAG Zwüscheteich Postfach 8153 Rümlang | Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen | HSSE |
| | | Seite: 3 von 4 Version 1.2 / 08.07.2016 |

4.7 Aufstellung und Ausrüstung von Baubaracken und Bauwagen:
 Baubaracken und Bauwagen dürfen nur an den, durch die Betriebsleitungen der TAR/UBAG zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, jede Baracke und jeden Bauwagen mit vorschriftsmässig einsatzbereiten, für alle notwendigen Brandklassen geeigneten Feuerlöschern auszurüsten.

4.8 Innerhalb der Tankanlage ist **NICHT GESTATTET**:

- das Rauchen (Zündhölzer und Feuerzeuge sind im Betriebsgebäude oder an den zugewiesenen Orten zu deponieren).
- das Tragen von beschlagenen Schuhen.
- die Konsumation von alkoholischen Getränken und Drogen während der Arbeitszeit und den Arbeitspausen inner- und ausserhalb der Tankanlage.
- das Mitbringen, Lagern und Konsumieren von alkoholischen Getränken, Drogen oder Medikamenten, deren Konsum die Arbeitssicherheit beeinflussen kann.
 Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, werden von der Anlage weggewiesen.
- die Benützung von elektrischen Geräten, Apparaten und Lampen, die nicht gemäss SEV explosionssicher sind (Ausnahmen nur gemäss Arbeitsgenehmigung).
- das Mitführen von Mobiltelefonen (Handys), Ortsrufgeräten (Pagern), nicht exgeschützten Funkgeräten, Radios und ähnlichen Geräten. Sie sind ausserhalb der Umzäunung zu belassen oder im Büro zu deponieren.
- das Lagern von leicht brennbaren Materialien (Verpackungsmaterial, Putzlappen, andere Hilfsmittel).
- der Aufenthalt ausserhalb des zugewiesenen Arbeitsbereiches.
- der Aufenthalt im Tanklager ausserhalb der vereinbarten Zeiten.
- das Parkieren von Fahrzeugen ausserhalb der zugewiesenen Plätze.
- Fahrzeug-Geschwindigkeiten grösser 15 km/h.

4.9 Arbeitsgeräte

- Sämtliche Arbeitsgeräte müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Unternehmer sind für den einwandfreien Zustand ihrer Geräte verantwortlich.
- Beim Umgang mit elektrischen Geräten ist besonders auf intakte Kabel und Steckverbindungen zu achten. Es ist untersagt, in der Anlage elektrische Geräte zu reparieren. Reparaturen und Veränderungen bedürfen des ausdrücklichen Auftrages der TAR/UBAG und dürfen nur von ausgebildetem Personal ausgeführt werden.
- Für die Folgen der Benützung ungeeigneter oder nicht sicherer Werkzeuge sind die Unternehmer voll haftbar.

4.10 Zusätzliche Sicherheitsvorschriften bei Arbeiten, die eine Zündgefahr darstellen wie z. B. Schweiessen, Schmirgeln, Sandstrahlen, Spitzen, Bohren, Bolzenschiessen, usw.

- Ausserhalb der festgelegten Arbeitszeiten und bei Arbeitsunterbrüchen sind alle elektrischen Geräte, Apparate und Lampen auszuschalten. Die Stecker sind zu ziehen. Druckgasflaschen sind zu schliessen. Leicht entzündbare Materialien sind bei Arbeitsschluss aus den gefährdeten Anlageteilen zu entfernen.
- Am Arbeitsplatz werden von der TAR/UBAG - nach Bedarf zusätzliche Feuerlöschgeräte bereitgestellt. Das Unternehmerpersonal wird über die Alarmierung und die Handhabung der Löschgeräte speziell instruiert.

| | | |
|--|--|-------------|
| Erstellt von: F. Rizzi Rümlang, 08.07.2014 Unterschrift:  | Genehmigt von: A. Imbach Rümlang, 08.07.2014 Unterschrift:  | HSSE |
|--|--|-------------|

| | | |
|---|---|--|
| TAR und UBAG Zwüscheteich Postfach 8153 Rümlang | Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen | HSSE |
| | | Seite: 4 von 4 Version 1.2 / 08.07.2016 |

- Bei Schweißarbeiten an Tanks oder Rohrleitungen gelten die in Tankanlagen üblichen Sicherheitsvorkehrungen (Entleeren, Entgasen, Abblinden, Trennen, Anwenden von CO₂ - Trockeneis oder anderen Schutzgasen, usw.).
- Permanente Überwachung mit 4 Stoff Gaswarngerät.

4.11 Zusätzliche Sicherheitsmassnahmen bei Tankentgasungen

- Die Art der Entgasung ist mit den Behörden zu vereinbaren und wird mit dem Unternehmer/Vertragspartner bei der Auftragserteilung oder spätestens vor Beginn der Arbeiten festgelegt.
- Die Entgasungsinstallation muss vor der Inbetriebnahme vom Betriebspersonal TAR/UBAG abgenommen werden.
- Der Zeitpunkt der Entgasung ist mit dem Betriebspersonal TAR/UBAG festzulegen. Ohne dessen Bewilligung darf nicht entgast werden.
- Permanente Überwachung mit 4 Stoff Gaswarngerät.

4.12 Notfallmeldung / Ersthilfe

Jeder Unfall/Vorfall ist sofort dem Sicherheitsbeauftragte TAR/UBAG zu melden. Der Sicherheitsbeauftragte ist über jeden Unfall/Vorfall zu informieren.

Der Unternehmer haftet für die Folgen aus einem Unfall seines Personals.

5. Haftung / Garantie

- 5.1 Der Unternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, welche auf die Verletzung der unter Ziff. 1 und Ziff. 2 aufgeführten Pflichten des Unternehmers zurückzuführen oder die Folge einer Verletzung der Sicherheitsvorschriften gemäss Ziff. 4 soweit diese im Rahmen der branchenüblichen Empfehlungen und Richtlinien liegen sind.
- 5.2 Die Haftungs- und Garantiebedingungen werden in einem Werkvertrag gemäss SIA Norm festgelegt. Dabei beträgt die Pauschalversicherungssumme mindestens SFr. 5'000'000.-- pro Schadenfall, mit einer Deckung für Körper- und Sachschäden sowie deren Folgen soweit diese aus einem versicherten Ereignis herrühren.

6. Bestätigung

Unternehmen:

| | | |
|------------|-----------------|--------------------|
| Name:..... | Ort/Datum:..... | Unterschrift:..... |
|------------|-----------------|--------------------|

Sicherheitsbeauftragter:

TAR Tankanlage Rümlang AG
 UBAG Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG

| | | |
|--------------------|--------------------------|--------------------|
| Name: Fabian Rizzi | Ort/Datum: Rümlang,..... | Unterschrift:..... |
|--------------------|--------------------------|--------------------|

| | | |
|--|--|-------------|
| Erstellt von: F. Rizzi Rümlang, 08.07.2014 Unterschrift:  | Genehmigt von: A. Imbach Rümlang, 08.07.2014 Unterschrift:  | HSSE |
|--|--|-------------|